



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 13. Oktober 2004

Nummer 40

Inhalt	Seite
Präsidium des Landtages Brandenburg	
Änderung der Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der G 10-Kommission	742
Änderung der Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten	742
Ministerium des Innern	
Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg	742
Brandenburgisches Straßenbauamt Wünsdorf	
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten von Bundesstraßen im Bereich Jüterbog	743
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2004	

Änderung der Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der G 10-Kommission

Beschluss des Präsidiums des Landtages Brandenburg
Vom 22. September 2004

Das Präsidium des Landtages Brandenburg hat in seiner 51. Sitzung am 22. September 2004 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der G 10-Kommission - Beschluss des Präsidiums vom 17. April 1996, geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 4. Juni 1997 - wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Sie richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst, wobei höchstens der Betrag anzusetzen ist, der einem Zeugen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) als Höchstbetrag zusteht.“

2. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.“

Änderung der Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten

Beschluss des Präsidiums des Landtages Brandenburg
Vom 22. September 2004

Das Präsidium des Landtages Brandenburg hat in seiner 51. Sitzung am 22. September 2004 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten - Beschluss des Präsidiums vom 7. Dezember 1994, geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 4. Juni 1997 - wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Sie richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst, wobei höchstens der Betrag anzusetzen ist, der einem Zeugen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädi-

gungsgesetz - JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) als Höchstbetrag zusteht.“

2. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.“

Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg

Ablösungserlass des Ministeriums des Innern
Vom 20. September 2004

1

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sollten an den nachstehend aufgeführten regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen künftig ohne besondere Anordnung flaggen:

- a) **am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar, Halbmastbeflaggung),**
- b) **am Feiertag der Arbeit (1. Mai),**
- c) **am Europatag (9. Mai),**
- d) **am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),**
- e) **am Jahrestag des 17. Juni 1953,**
- f) **am Jahrestag des 20. Juli 1944,**
- g) **am Tag der Heimat (1. Sonntag im September) - bei Abweichungen von der genannten Regelung wird das Ministerium des Innern durch Einzelerlass den jeweiligen Tag der Beflaggung im Amtsblatt für Brandenburg anordnen,**
- h) **am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),**
- i) **am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent, Halbmastbeflaggung) und**
- j) **an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundstags-, Landtags- und Kommunalwahlen).**

Beflaggt werden Gebäude und Gebäudeteile, die von den genannten Dienststellen benutzt werden. Die Beflaggung kann an den folgenden Orten unterbleiben:

- a) an Nebengebäuden von untergeordneter Bedeutung oder
- b) an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder die überwiegend dem Privatgebrauch dienen.

Die oben genannten Dienststellen setzen die Bundes- und die Landesflagge. Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, können sie diese neben der Bundes- und Landesflagge setzen. Im sorbischen Siedlungsgebiet kann neben der Bundes- und Landesflagge auch die sorbische Flagge gehisst werden.

Am Europatag, am Tag der Arbeit und bei Anlässen mit europäischem Bezug soll neben der Bundes- und Landesflagge, soweit möglich, auch die Europaflagge gesetzt werden. Dabei gebührt ihr die bevorzugte Stelle.

Wird an den anderen allgemeinen Beflaggungstagen die Bundesflagge gesetzt, gebührt ihr die bevorzugte Stelle. Diese befindet sich rechts vom Inneren des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen. Links anschließend ist die Landesflagge und dann die übrigen Flaggen zu setzen. Zu flaggen ist an aufrecht stehenden Fahnenmasten. Ist das nicht möglich, sollen waagrecht oder schräg stehende Fahnenstöcke am Gebäude verwendet werden. Die Größe der Flagge soll in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Mehrere Flaggen an einem Gebäude sollen gleich groß sein.

Sind die Flaggen beispielsweise am Volkstrauertag oder aus einem besonderen Anlass auf halbmast zu setzen, so werden die Flaggen zunächst vorgehisst und anschließend auf halbmast gesetzt. Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind diese mit einem Trauerflor zu versehen.

Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7 Uhr morgens, und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

2

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse vom 22. März 2000 (ABl. S. 206) und vom 16. Juli 2001 (ABl. S. 554) über die allgemeinen Beflaggungstage außer Kraft.

Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten von Bundesstraßen im Bereich Jüterbog

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamtes Wünsdorf
Vom 16. September 2004

Durch den Neubau der Ortsumgehung Jüterbog hat sich die Verkehrsbedeutung der B 101 auf den jeweiligen Teilabschnitten auf Dauer geändert.

Abstufung

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) ist beabsichtigt, mit Wirkung zum **1. Januar 2005** folgende Abschnitte von der Bundesstraße (B) zur Gemeindestraße abzustufen:

B 101

- von km 5,363 Abschnitt 390 bis Netzknoten 4044 007 (Herzberger Str.) mit einer Länge von 0,158 km

- von Netzknoten 4044 007 bis km 0,838 Abschnitt 400 (Herzberger Str.) mit einer Länge von 0,838 km
- von Netzknoten 4044 004 bis Netzknoten 4044 002 Abschnitt 420 (Oberhag) mit einer Länge von 0,619 km
- von Netzknoten 4044 003 bis Netzknoten 4044 002 Abschnitt 423 (Zinnaer Tor, Zinnaer Str., Planeberg) mit einer Länge von 0,539 km
- von Netzknoten 4044 002 bis Netzknoten 4044 014 Abschnitt 430 (Zinnaer Vorstadt) mit einer Länge von 0,582 km
- von Netzknoten 4044 014 bis Netzknoten 3944 007 Abschnitt 440 (Luckenwalder Str.) mit einer Länge von 0,505 km
- von Netzknoten 3944 007 bis km 1,120 Abschnitt 443 (Luckenwalder Str.) mit einer Länge von 1,120 km.

Künftiger Straßenbaulastträger wird die Stadt Jüterbog.

B 102

- von Netzknoten 4044 018 bis Netzknoten 4044 007 (Dahmer Str.) mit einer Länge von 0,291 km.

Künftiger Straßenbaulastträger wird die Stadt Jüterbog.

Einziehung

Folgende Teilstücke verlieren jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße und werden zum gleichen Zeitpunkt nach § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen:

B 101

- der Abschnitt 390 von km 5,000 bis km 5,060
- der Abschnitt 443 von km 1,120 bis km 1,265.

Teileinziehung

Folgendes Teilstück wurde auf eine Breite von 3,50 m zurückgebaut:

B 101

- Abschnitt 390 (Herzberger Str.) von km 5,060 bis km 5,363.

Künftiger Baulastträger wird die Stadt Jüterbog.

Umbenennung

Das Teilstück der B 115 Abschnitt 550 von km 10,900 bis km 11,850 wird zur B 102 umbenannt.

Vom vorhandenen Netzknoten 4044 012 bis zum neuen Netzknoten 4044 017 erhält die B 102 einen neuen durchgehenden Abschnitt 195 mit einer Länge von 3,092 km.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf vorgebracht werden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

744

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 40 vom 13. Oktober 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).